

Supplierung: Ergänzungen für pd

Ergänzungen für Landesvertragslehrpersonen im „Pädagogischen Dienst“ sowie Ausnahmeregelung bei Teamstunden an der NMS

Quelle: Erlass 206

Ergänzungen für Landesvertragslehrpersonen (pd)

- Eine **Änderung der Diensterteilung** hat im Vertretungsfall durch Lehrpersonen im Pädagogischen Dienst (Neurecht) dann zu erfolgen, sobald feststeht, dass die **Vertretungsdauer zwei Wochen** übersteigen wird.
- Lehrpersonen im Pädagogischen Dienst haben bei Vollbeschäftigung **24 Vertretungsstunden ohne Vergütung** zu erbringen, bei Teilbeschäftigung entsprechend im aliquoten Ausmaß. Darüber hinaus werden die Vertretungsstunden abgegolten.

Reihungskriterien für die Vertretung abwesender Lehrer*innen

Nach Möglichkeit ist im Sinne einer Qualitätssicherung für eine Fachsupplierung zu sorgen. Supplierungen sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Der*die Leiter*in bis zum Höchstausmaß seiner*ihrer Supplierungsverpflichtung;
2. eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht hat und die vorgesehenen Stunden zur Betreuung der Schüler*innen/innen gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 LDG bzw. eine Lehrperson im Pädagogischen Dienst die ihre Vertretungsstunden gemäß § 23 Abs. 4 LVG noch nicht erfüllt hat;
3. eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht hat und die vorgesehenen Stunden zur Betreuung der Schüler*innen gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 LDG bzw. eine Lehrperson im Pädagogischen Dienst die keinen stundenplanmäßigen Unterricht hat und die vorgesehenen Vertretungsstunden gemäß § 23 Abs. 4 LVG bereits erfüllt hat;
4. ein*e laut Stundenplan eingesetzte*r Teamlehrer*in (ist nicht eine Betreuungsstunde im Sinne des LDG § 43 Abs. 3 Z 3 und § 50 bzw. eine Vertretungsstunde gemäß § 23 Abs. 4 LVG);
In diesem Fall sind jene Teamlehrer*innen gemeint, die nicht im Ausmaß der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsgruppenstunden oder gemäß § 31a SchUG zur Differenzierung in einer Klasse eingesetzt sind.

Vollbeschäftigte pragmatische Lehrer*innen, Landesvertragslehrer*innen und Landesvertragslehrpersonen sind in möglichst gleichem Ausmaß zu Supplierungen heranzuziehen.

Pragmatische Lehrer*innen mit herabgesetzter Jahresnorm und teilbeschäftigte Landesvertragslehrer*innen sind bis zum aliquoten Anteil der zu erbringenden nicht vergüteten Stunden zur Betreuung der Schüler*innen gemäß LDG § 43 Abs. 3 Z 3 heranzuziehen, für Supplierungen nur dann, wenn sie dies selbst wünschen. Für Landesvertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst gilt dieselbe Regelung.

Ausnahmeregelung bei Doppelbesetzungen an der MS

Stunden abwesender Teamlehrer*innen (Assistenzlehrer*innen) sind bei kürzeren Dienstverhinderungen (bis zu zwei Wochen) grundsätzlich nicht zu supplieren.

Ausnahmeregelung: Im Sinne der Qualitätssicherung sind von dieser Regelung die Differenzierung gemäß § 31a SchUG bzw. die zur Verfügung gestellten Leistungsgruppenstunden, die für eine innere Leistungsdifferenzierung in einer Klasse aufgewendet werden, ausgenommen. In diesem Fall darf ein*e abwesende*r Lehrer*in (Doppelbesetzung), der*die für die innere Leistungsdifferenzierung in einer Klasse zuständig ist, 2 Stunden pro Klasse und Woche supliert werden.

Bei dieser Ausnahmeregelung sind, bevor bezahlte Suplierstunden abgegolten werden können, zuerst die zwanzig vorgesehenen Betreuungsstunden und für Lehrpersonen im Pädagogischen Dienst die vierundzwanzig Vertretungsstunden zu erbringen.